

Rundfunk-und Telekom Regulierungs GmbH  
Fachbereich Telekommunikation & Post  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Per Email: ZIS@rtr.at

1. März 2016

OMV Downstream

**Konsultation Entwurf RVON 3/2015 - Verordnung über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten**

Sehr geehrter Herr Mag. Gungl!

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten und erlauben uns nachstehende Anmerkungen:

**Ad § 1 Abs. 2 „Einmeldeverpflichtete“**

Bei Erdölverteilnetzen und Netzen für die Verteilung von Erdölprodukten handelt es sich um kritische Infrastruktur. Im Gegensatz zu anderen kritischen Infrastrukturen wie etwa Stromnetzen oder Telekommunikationsnetzen beschränkt sich das Gefahrenpotential einer Beschädigung derselben nicht nur auf eine Versorgungsunterbrechung. Ein durch eine Beschädigung allenfalls verursachter Produktaustritt kann über die Versorgungsunterbrechung hinaus beträchtlichen Schaden für die Umwelt und die Anrainer hervorrufen.

Die Folgen einer Beschädigung sind daher nicht bei allen kritischen Infrastrukturen gleich weitreichend. Im vorliegenden Verordnungsentwurf sind Trinkwasserverteilnetze von der Verpflichtung zur Einmeldung ausdrücklich ausgenommen (vgl. § 2 Abs. 2). Auch der Ordnungsgeber selbst ist also unzweifelhaft der Ansicht, dass es unter den kritischen Infrastrukturen solche gibt, die aufgrund der Tragweite der Auswirkungen einer Beschädigung grundsätzlich einer Mitbenützung nicht zugänglich sein sollten. Um genau so eine besonders kritische Infrastruktur handelt es sich aus den oben dargestellten Gründen auch bei Erdölverteilnetzen und Netzen für die Verteilung von Erdölprodukten. Wohl nicht zuletzt aus diesem Grund nennt die dem Verordnungsentwurf zugrundeliegende EU Richtlinie 2014/61/EU Betreiber von Verteilnetzen für Erdöl eben nicht als Betreiber, deren Netze potentiell einer Mitbenützung für den Ausbau von Breitbandinternet dienen können.

**Mag. Pandzic-Weßner**  
Communication & Authority Engineering

Tel. [REDACTED]  
Fax [REDACTED]

OMV Refining & Marketing GmbH  
Raffinerie Schwechat  
Mannwörther Straße 28  
2320 Schwechat, Österreich

Registriert beim  
Handelsgericht Wien  
unter FN 185462 p  
Gesellschaftssitz Wien  
UST-IdNr. ATU48359903

[www.omv.com](http://www.omv.com)

**Ad § 2 Abs. 1 „Für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen“**

Im Verordnungsentwurf findet sich eine nur beispielhafte Aufzählung von Infrastruktur, die grundsätzlich für eine Mitbenützung in Frage kommt. In den Erläuterungen steht dazu:

*„Verfügt ein Verpflichteter über hier nicht genannte andere Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen, sind auch diese einzumelden, sofern sie grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbar sein können.“*

Wenn der Verordnungsgeber Unternehmen Pflichten auferlegt, dann sollte er auch in der Lage sein, einen abschließenden Pflichtenkatalog zu erstellen und es nicht den Unternehmen überlassen, die Entscheidung treffen zu müssen, für welchen Teil ihrer Infrastruktur sie sonst noch zu einer Mitbenützung durch Dritte verpflichtet werden sollten. Es wird daher angeregt, den Katalog gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung als abschließenden Katalog zu gestalten.

Freundliche Grüße,

  
OMV Refining & Marketing GmbH  
Raffinerie Schwechat  
Mannswörthner Straße 28  
2320 Schwechat, Österreich  
Dr. Stefan Tomann

  
  
Mag. Vesna Pandzic-Weßner

OMV Refining & Marketing GmbH